

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 28.

Samstag den 6. März

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 250. (3)

Nr. 3787.

Z. 252. (3)

Nr. 4092.

### E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Betreffend das Postrittgeld, die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten und eines ungedeckten Wagens, dann das Wagenschmiergeld und das Postilons-Trinkgeld. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bei Aerial- als Privat Reitern, vom 1. März angefangen, in Oesterreich ob der Enns und in Steyermark auf einen Gulden Conventions-Münze; in Böhmen und Mähren, dann Schlessien auf Acht und Fünfzig Kreuzer Conventions-Münze zu erhöhen. — Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt. — In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postilons-Trinkgeld ist nach den mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit gekommenen Vorschriften zu entrichten. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretis vom 3. d. M., zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Laibach am 19. Februar 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Souverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

Circular-Verordnung  
des k. k. illyrischen Guberniums.

Hinsichtlich der Umwechslung der im Besitze von Privaten befindlichen, nicht mehr gültigen Stämpelbögen, und der Verwendung der alten Handels- und Gewerbsbücher, dann der Spielkarten. — In Folge hohen Hofkammer-Decretis vom 28. December 1840, Z. 50056/4769, werden alle diejenigen Privatpersonen, die sich im Besitze von Stämpelbögen von den nach dem neuen Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jan. 1840 nicht mehr bestehenden Classen von 7, 10, 40, 80 und 100 Gulden befinden, aufgefordert, binnen der peremptorischen Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an gerechnet, bei der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung um die Umwechslung derselben einzuschreiten. — Der Umtausch wird in der Art geschehen, daß der Partei gültige Stämpel, deren Gesammtbetrag dem Werthe der beigebrachten ausgegostenen Stämpelbögen gleich kommt, hinausgegeben werden. — Dieser Umwechslung wird jedoch nur nach vorläufiger genauer Prüfung der Echtheit des Stämpels, und nur dann Statt gegeben werden, wenn der Stämpelbogen noch nicht gebraucht wurde, und vollkommen rein und unbeschrieben ist. — Ferners hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem obigen Erlasse zu bestimmen befunden, daß die nach den früheren Vorschriften gestämpelten und noch nicht vollgeschriebenen Handels- und Gewerbsbücher, so wie die noch nicht verbrauchten und nach den früheren Vorschriften gestämpelten Spielkarten keiner nachträglichen Stämpfung bedürfen. — Um jedoch Beeinträchtigungen des Stämpelg-falls zu verhüten, werden die vor-

handenen alten Handels- und Gewerbsbü-  
cher durch die Gefälls- Aufsicht, Organe vo-  
rappirt werden, in so ferne die Paraphirung  
derselben nicht schon bei ihrer Stämpfung  
vorgenommen worden seyn sollte. — Ein  
Verkauf der nach den früheren Vorschriften  
gestämpelten Spielkarten findet jedoch nur  
noch während des Solarjahres 1841 Statt,  
nach dessen Ablauf dieselben, wenn sie bei  
Fabrikanten oder im Handel betreten werden,  
als ungültig betrachtet, und dem gesetz-  
lichen Verfahren werden unterzogen werden.  
— Diese gesetzlichen Bestimmungen werden  
hiezu zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —  
Laibach am 16. Hornung 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des  
Herrn Landes- Gouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernial- Rath.

**Z. 254. (3) Nr. 2592.**

**Verlautbarung.**

Nachstehende kranische Studenten- Stif-  
tungsplätze sind in Erledigung gekommen:  
1) Die vom gewesenen Pfarrer zu Kropp, Ca-  
spar Slavatik im Testamente vom 15. Juni  
1761 errichtete Stiftung, im jährlichen Ertra-  
ge von 35 fl. Conv. Münze; dieselbe ist be-  
stimmt: a) Für Studierende, welche von den  
Brüdern oder Schwestern des benannten Stif-  
ters abstammen; b) in Ermanglung derselben  
die Hälfte des bezeichneten Stiftungsbetrages  
für heilige Messen in Kropp, und die andere  
Hälfte für die armen und frommen Anver-  
wandten des Stifters. — Der Stiftungsgenuß  
ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das  
Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der  
Familie. — 2) Das von Valentin Hertschevar,  
gewesenen Vicar zu Wobsein, im Jahre 1736  
errichtete Stipendium, derzeit im jährlichen  
Ertrage von 31 fl. 30 kr. — Dieses Stipen-  
dium ist bestimmt: a) Für Studierende, welche  
mit dem Stifter verwandt sind; b) in deren Er-  
manglung aber für solche, welche in der Vorstadt  
Kraakau zu Laibach geboren sind. — Der Stif-  
tungsgenuß ist weder auf eine Studienabtheilung  
noch auf einen Studienort beschränkt. — Das  
Präsentationsrecht gebührt dem hochwürdigen  
fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. — 3) Die  
von Georg Mauriz, gewesenen Priester zu Lust-  
thal, vermöge seines Testaments vom Jahre 1731  
errichtete Studentenstiftung, derzeit im jähr-

lichen Ertrage von 19 fl. 16 kr. Conv. Münze.  
— Dieselbe ist vorzugsweise für einen Studie-  
renden, welcher mit dem genannten Stifter  
verwandt ist, bestimmt. Der Stiftungsgenuß  
ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das  
Verleihungsrecht gebührt der Landesstelle. —  
4) Ein Christoph Plonkel'scher Studenten- Stif-  
tungsplatz, dertmal im jährlichen Ertrage von  
18 fl. Conv. Münze. Derselbe ist für Studie-  
rende, welche in der Stadt Stein, und in de-  
ren Ermanglung für jene, welche in der Stadt  
Laibach geboren sind, bestimmt, und kann nur  
vom Anfange des dreizehnten, bis zur Vollen-  
dung des siebenzehnten Lebensjahres genossen  
werden. Das Verleihungsrecht gebührt der  
Landesstelle. — 5) Die vom Anton Raab im  
Testamente ddo. Laibach den 12. Februar 1740,  
für Studierende, welche mit dem besagten Stif-  
ter oder dessen Gattinn verwandt sind, errich-  
tete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 80 fl.  
Conv. Münze. Diese Stiftung kann von einem  
Studierenden in so lange genossen werden, als  
derselbe in Folge seiner Studien in einen geist-  
lichen Orden treten, oder Weltpriester werden  
kann. — Das Präsentationsrecht über diese  
Stiftung gebührt dem Stadtmagistrate in Lai-  
bach. — 6) Die von Joseph Skerl, gewesenen  
Pfarrer von Koschana unterm 27. Februar 1798  
errichtete Studentenstiftung, im jährlichen Er-  
trage von 23 fl. Conv. Münze. — Dieses Sti-  
pendium ist bestimmt: a) Für einen Studieren-  
den, welcher mit dem erwähnten, im Dorfe  
Tomai gebürtigen Stifter verwandt; b) in  
dessen Ermanglung für einen Studierenden von  
ehelicher Geburt, welcher im Pfarrbezirke Tomai  
oder Koschana geboren ist. — Dieses Stipen-  
dium kann in den Gymnasial- Klassen, dann  
während der philosophischen und theologischen  
Studien genossen werden. — Das Präsenta-  
tionsrecht gebührt dem bischöflichen Ordinate  
in Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu  
Koschana. — 7) Der von Johann Andreas  
v. Steinberg, Bischof von Skopia und Probst  
der Collegiatkirche zu Rudolphswerth in Krain,  
errichtete Studenten- Stiftungsplatz, dertmal  
im jährlichen Ertrage von 36 fl. Conv. Münze.  
— Derselbe ist für Studierende, welche aus der  
Familie v. Steinberg, in Ermanglung dersel-  
ben für solche, welche aus der Familie Gladich  
sind, bestimmt. — Uebrigens muß der Stif-  
tling entweder in Grätz oder in Wien studieren.  
— Das Präsentationsrecht gebührt dem Steins-  
berg'schen Beneficiaten am heiligen Grabe, nächst  
Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie

v. Steinberg. — 8) Der von der Maria Suppantitsch zu Laibach errichtete Studenten-Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von 28 fl. Conv. Münze. — Derselbe ist bestimmt für einen armen, in dem Pfarbezirke von St. Jacob in Laibach gebürtigen, gut studierenden Jüngling. Sollte jedoch kein derlei geeigneter Studierender vorhanden seyn, so fällt der obige Stiftungsvertrag einem im Brautstande befindlichen armen Bürgermädchen in Laibach zu. — Das Recht der Verleihung dieser Stiftung übt der Laibacher Stadtmagistrat aus. — 9) Zwei von Andreas Weischel, gewesenen Pfarrer in Flödnigg, laut Testamentes am 16. April 1802 errichtete Studentenstiftungen, jede derzeit im jährlichen Ertrage von 16 fl. Conv. Münze. — Diese Stiftungen sind für Studierende Jünglinge aus der Weischel'schen oder Grainek'schen Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für Studierende aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtig, bis sie zum geistlichen Stande gelangen, bestimmt. — Das Verleihungsrecht steht der Landesstelle zu. — 10) Die Andreas Schurbi'sche Studentenstiftung, im jährlichen Ertrage von 27 fl. 30 kr. Conv. Münze. — Diese Stiftung ist für Studierende aus der vom Stifter Andreas Schurbi, gewesenen Verwalters des Gutes Thurn an der Laibach, hiezu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters dermal: Andreas Schurbi, Mathias Schluga und Martin Pauvetitsch, im Bezirke Münkendorf sind, und in Ermanglung solcher Studierenden, für diese Anverwandten zur Bethelung bestimmt. — 11) Bei der von Andreas Krön, gewesenen Landrath in Krain, im Jahre 1628 errichteten Studentenstiftung, ist ein Platz im jährlichen Ertrage von 26 fl. 30 kr. Conv. Münze erledigt. — Auf den Genuß dieses Stipendiums haben jene Studierende Anspruch, welche wenigstens Schüler der Rhetorik, und mit dem betreffenden Stifter verwandt, in Ermanglung der Verwandten aber solche, welche Bürgers-Söhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind. — Der Stiftling ist verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate in Laibach. — 12) Bei der von Matthäus Schigur, gewesenen Pfarrer zu Wolkstein in Nieder-Oesterreich, mittelst Urkunde vom 9. October 1732 errichteten Studentenstiftung, ist ein Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von 35 fl. 30 kr. Conv.

Münze erledigt. — Diese Stiftung ist bestimmt: a) vorzüglich für Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter von männlicher oder weiblicher Seite verwandt, wobei jedoch die erstern einen Vorzug vor den letztern haben; b) in deren Ermanglung aber für jene, welche im Dorfe St. Veit, im Wippacher Thale, und c) endlich in deren Abgange für jene Studierende, welche im Wippacher Thale geboren sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarvikar zu St. Veit bei Wippach. — Diejenigen, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende März d. J., unmittelbar bei dieser Landesstelle zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 1840, und ersten Semester 1841, zu belegen. Uebrigens haben diejenigen, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft erhalten wollen, auch den legalisirten Stammbaum beizubringen.

Laibach am 12. Februar 1841.

Franz Gläser,  
k. k. Subernal-Secretär.

3. 273. (1)

Nr. 4158.

Verlautbarung.

Die von dem zu Oberlaibach gewesenen und sodann jubilirten Pfarrer Lukas Marenig im Jahre 1805 errichtete Studentenstiftung, dermalen im jährlichen Ertrage von 27 fl. C. M., ist erledigt. — Zum Genuße dieser Studentenstiftung sind arme Wippacher Studenten, und unter diesen vorzugsweise jene, welche mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind, berufen. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach. — Diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis längstens 25. April l. J. mit Berufung auf diese Subernal-Verlautbarung bei diesem Subernium zu überreichen und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse von dem zweiten Schulsemester <sup>1839</sup>/<sub>40</sub>, und dem ersten Schulsemester <sup>1840</sup>/<sub>41</sub>, und insbesondere jene, welche dieses Stipendium aus dem Titel der obgedachten Verwandtschaft ansprechen, auch noch mit einem bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 26. Februar 1841.

**Gubernial = Verlautbarungen.**  
**3. 272. (2)** Nr. 3041/753

**Concurs = Ausschreibung.**

Bei der k. k. Steyer. Landesbaudirection ist der Posten des Provinzial-Baudirectors, mit welchem der jährliche Gehalt von 1800 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz zu bewerben beabsichtigen, haben ihre Gesuche

durch die vorgeordneten Behörden längstens bis letzten März d. J. an das k. k. Steyermärkische Gubernium zu überreichen, und sich mit den vorgeschriebenen Belegen über Alter, Stand, Geburts- und Aufenthaltsort, dann über Religion, Studien, Sprachen, die sich erworbenen practischen Kenntnisse und ihre bisherigen Anstellungen im Staatsdienste auszuweisen. — K. K. Gubernium. Grätz am 19. Februar 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 257. (2)** **Edictal = Vorrufung.** Nr. 478.

Vom k. k. Bezirks-Commissariate Neumarkt, Laibacher Kreises in Oberkran, werden nachstehende legal oder illegal abwesende militärpflichtige Individuen, als:

N <sup>o</sup> .	Des Militärpflichtigen					Anmerkung.
	Vor- und Zuname.	Geburts-Ort.	N <sup>o</sup> .	Geb. Jahr.	Pfarre.	
1	Matthäus Vinter	Schwarzach	16	1821	Keyer	} illegal abwesend.
2	Simon Gaberz	St. Katharina	27	1821	Neumarkt	
3	Blas Primoschitsch	detto	44	1821	detto	} mit Paß abwesend.
4	Franz Raffelsch	Neumarkt	2	1821	detto	
5	Alex. Zollner	detto	82	1821	detto	} illegal abwesend.
6	Matthäus Konzhar	detto	92	1821	detto	
7	Johann Polj	detto	137	1821	detto	} illegal abwesend.
8	Barthol. Tschuber	detto	179	1821	detto	
9	Primus Tischler	detto	47	1821	detto	} ohne Paß abwesend.
10	Joseph Mlinar	Sebene	7	1820	Kreuz	
11	Johann Warmut	Bresie	20	1820	Keyer	} auf die Vorladung nicht erschienen.
12	Gregor Kral	St. Katharina	23	1820	Neumarkt	
13	Franz Douschan	detto	51	1820	detto	} mit Paß abwesend.
14	Georg Antkenuß	Neumarkt	175	1820	detto	
15	Matthias Fortitsch	Schwarzach	4	1820	Keyer	} auf die Vorladung nicht erschienen.
16	Matthäus Morenz	Kreuz	23	1819	Kreuz	
17	Michael Hofmann	detto	30	1819	detto	} mit Paß abwesend.
18	Simon Pototschnig	Sebene	6	1819	detto	
19	Johann Rokovitsch	Neumarkt	27	1819	Neumarkt	} illegal abwesend.
20	Anton Primoschitsch	detto	15	1819	detto	
21	Simon Rök	detto	142	1819	detto	} illegal abwesend.
22	Peter Preuz	detto	166	1819	detto	
23	Johann Tschuber	detto	179	1819	detto	} auf die Vorladung nicht erschienen.
24	Blas Peqom	Keyer	51	1819	Keyer	
25	Johann Wallauz	Bresie	12	1818	detto	} mit Paß abwesend.
26	Lukas Dolinar	Sebene	1	1818	Kreuz	
27	Matthias Slaper	St. Katharina	20	1818	Neumarkt	} illegal abwesend.
28	Matthäus Schoklich	Neumarkt	174	1818	detto	

hiemit mit dem Beisatze vorgeladen, daß sie sich binnen 3 Monaten bei demselben persönlich zu melden, und Letztere ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie im andrigen Falle nach den bestehenden allerhöchsten Gesetzen als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden. K. K. Bezirks-Commissariat Neumarkt am 25. Februar 1841.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 230. (2)

Nr. 3327.

Bau-Versteigerungs-Verlautbarung.

Mit hohem Gubernial-Decrete vom 26. Februar d. J., 3. 5019, ist der Bau einer neuen steinernen gewölbten Brücke in der Provinzial-Hauptstadt Laibach über den Fluß gleichen Namens genehmigt worden. — Dieser Brückenbau besteht in der Wesenheit: a) in der Herstellung eines verpfählten Kotes für die beidseitigen Widerlagen sammt Flügelmauern und für den Mittelpfeiler, wozu im Ganzen bei 322 Pfähle bis zu dem unverrückbaren Feststehen im Grunde der Flußbeetsohle einzuschlagen sind. — b) Die beiderseitigen Widerlagen und der Mittelpfeiler, für deren Grundlegung sammt der oben erwähnten Verpfählung das Flußbeet mittelst der bestehenden Schleußenwehre trocken gelegt werden kann, erhalten von der Kostbedielung bis zum Gewölbsanlauf eine Höhe von zwei Klafter zwei Schuh, und einschließlich der Vor- und Hinterköpfe in der Länge 7 Klafter 5 Schuh; jede Widerlage bekommt eine Stärke von 2 Klafter 3 Schuh, der Mittelpfeiler aber von 1 Klafter 2 Schuh. — c) Diese Widerlagen werden aus rohbehauten Steinen mit äußerst rein steinmehmäßiger bearbeiteten Quader-Schichten, der Mittel-Pfeiler aber ganz aus solch rein bearbeiteten Quadersteinen ausgeführt. — d) Die zwei Brückenbögen bestehen aus Kreissegmenten jedes mit einer Spannweite von acht Klafter, ein Sechstel derselben zur Höhe, und einer Gewölbsstärke im Schlusse von 3 Schuh. Die Breite der ganzen Brücke beträgt 5 Klafter 3 Schuh und hat aus rein bearbeiteten Gewölbssteinen hergestellt zu werden. — e) Die Nachmauerung der Gewölbschenkel erhält eine mit dem übrigen äußern Mauerwerk gleichmäßige rein bearbeitete Quader-Verkleidung. Die Fahrbahn zur Breite von 3 Klafter erhält ein Steinpflaster aus 7zölligen Würfeln, dann beidseitige Fußwege von 6 Schuh Breite aus bearbeiteten Steinplatten mit endlicher Begrenzung durch Anbringung eines eisernen Geländers. — Für diese im ganzen zu leistende Unternehmung, wovon die näheren Bau- und Versteigerungsbedingungen, dann die Baubeschreibung, endlich das Vorausmaß und die Licitations- und Constructionspläne bei der hierortigen k. k. Baudirection zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und die nöthigen weiteren Aufklärungen erhalten werden können, wird eine Summe von 45,700 fl. mit dem

Beisatze angeboten, daß an dem Bestbote ein Betrag von 26000 fl. in Raten von je 4000 fl., nach den Fortschritten der Arbeit, wodurch jede Rate gedeckt seyn muß, dem Uebernehmer bezahlt werde; von dem unverzinslichen Rest erhält derselbe jeden Jahres längstens bis Ende October von 1843 angefangen, bis zur gänzlichen Abzahlung eine Summe von 6000 fl. — Ueber diese Versteigerung, welche bei dem gefertigten k. k. Kreisamte am 26. März l. J. um 9 Uhr Vormittag abgehalten wird, und wozu die Uebernehmungsliebhaber ein Neugeld von 2285 fl. beizubringen, und der Versteigerungs-Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung zu übergeben, oder sich über den Erlag desselben zu diesem Zwecke bei irgend einer öffentlichen Casse auszuweisen haben, wird sich die hohe Gubernial-Ratification vorbehalten, nach deren Ertheilung der Uebernehmer jeden Bau sogleich zu beginnen und der Art zu fördern hat, daß der Grundbau und die beidseitigen Widerlagen mit ihren Flügelmauern sammt Mittel-Pfeiler auf eine Höhe des mittlern Wasserstandes (8 Schuhe ober der Kostbedielung), bis längstens Ende August d. J. vollständig ausgeführt sey, weil die Schleußenwehre bis um jene Zeit aus dem Flußbeete herausgenommen werden muß. Der ganze Brückenbau aber hat bis Ende Sept. 1842 in volle Ausführung gebracht zu seyn. — Schriftliche Offerte, worin sich über den Erlag des oben erwähnten Neugeldes bei einer öffentlichen Casse zu diesem Zwecke ausgewiesen werden muß, wenn solches der Offerte nicht angeschlossen wird, worin ferners der Geldbetrag, um welchen dieser Brückenbau übernommen werden will, deutlich und bestimmt, und zwar nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben geschrieben, ohne anderweitige Bedingungen ausgedrückt, und die Bestätigung voller Kenntniß der Bau- und Versteigerungsbedingungen, dann der Baubeschreibung und ihrer Behelfe enthalten seyn muß, werden bis vor Beginn der mündlichen Licitations-Verhandlung versiegelt angenommen; nach dem Schlusse der mündlichen Versteigerung aber in Gegenwart der Licitanten eröffnet, wornach der sich herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden wird. Bei gleichem mündlichen und schriftlichen Anbote hat der erstere den Vorzug, bei gleichen schriftlichen Anboten aber wird durch das sogleich zu veranlassende Loos entschieden werden, welcher davon als Bestbieter zu betrachten sey. — k. k. Kreisamt Laibach am 5. März 1841.

(3. Amts-Blatt Nr. 28. d. 6. März 1841.)

**Aemliche Verlautbarungen.**

**Z. 282. (1) Nr. 1679. IX.**

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. ver. Cameral-Gefällenverwaltung für Niederösterreich wird bekannt gemacht, daß der erzdirdte Tabak- und Stämpelpapier-Verlag zu Währing nächst Wien, in Erledigung gekommen ist. Dieser Verlag ist mit der Material-Fassung an das, eine halbe Stunde davon entfernte Tabak-Haupt-Magazin in Wien angewiesen. Der Verschleiß betrug in dem Jahreszeitraume vom 1. Nov. 1838 bis Ende October 1839 an Tabak-Materialie 92767  $\frac{2}{3}$  Pfunde, im Geldwerthe von 71470 fl. 32 kr., dann an Stämpelpapier 375 fl.

Der beiläufige Rein-Ertrag des besagten Verlages ist bei dem Bezuge der früheren Provision von 6  $\frac{1}{4}$  Percent vom Tabak-Verschleiß, und von 2 Percent vom Stämpelpapier-Verschleiß, in dem bemerkten Jahreszeitraume mit Viertausend zweihundert und dreiundzwanzig fl. 52  $\frac{1}{4}$  kr. nachgewiesen worden, und die mit der Verlagsführung verbundene Cautio beträgt Sechstausend achtzig Gulden Conventions-Münze.

Bevor wegen Wiederbesetzung dieses Verlages zur Concurrrenz-Ausschreibung geschritten wird, werden in Gemäßheit der allerhöchsten Anordnung vom 7. December 1839 die nach dem früher bestandenen Gefällssysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Groß-Verschleißer, welche ihre allenfällige Uebersetzung auf diesen Groß-Verschleißplatz wünschen sollten, aufgefordert, ihre Uebersetzungs-Gesuche bis letzten März 1841 bei ihrer vorgelegten Cameral-Kandesbehörde einzubringen.

Es kann jedoch nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen werden, bei denen dem Gefälle durchaus kein Opfer auferlegt wird.

Uebersetzungs-Gesuche, bei welchen diese letzterwähnte Bedingung nicht vorhanden ist, oder welche nach Ablauf der anberaumten Frist einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

Wien am 6. Februar 1841.

**Z. 275. (1) Nr. 608.**

**G e w e r b s o r d n u n g**

für Maurers- und Zimmerleute, dann Steinmetze in der Provinzial-Hauptstadt Laibach.

§. 1. Die Gewerbsordnung gründet sich vorzüglich auf die hohe k. k. Sub. Verordnung vom 16. Febr. 1828, Z. 2616, und die in derselben rücksichtlich der öffentlichen und Privatfir-

cherheit bestimmten Directiven. — §. 2. Niemand darf eine Maurer-, Zimmerleut-, oder Steinmetz-Gerechtfame in der Provinzial-Hauptstadt ausüben, der nicht hiezu ein förmliches magistratliches Befugniß nachzuweisen vermag. —

§. 3. Diese Maurer-, Zimmerleut- dann Steinmetz-Befugniß wird nur Jenen verliehen, die sich einer Prüfung über die für einen Stadtmeister vorgeschriebenen und erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse bei der competenten Behörde unterziehen, und über solche die Fähigkeits-Decrete beibringen. —

§. 4. Auch Gesellen und Polliere können, ohne daß sie sich gerade um ein Befugniß bewerben, doch vorläufig, wenn sie es wünschen, zur Prüfung zugelassen werden. —

§. 5. Als competente Behörde ist die löbliche k. k. Baudirection in Laibach, oder eine der übrigen Provinzial- und Subernial-Hauptstädte erkennen. —

§. 6. Der als Meister mit einem Befugnisse zu betheilende Wittwerber muß als ein gutgesitteter Mann bekannt seyn, überdies so viel im Vermögen besitzen, daß er die zur Ausübung der Meisterschaft nöthigen Vorauslagen und Vorbereitungen bestreiten kann, worüber die Obrigkeit erkennen wird. —

§. 7. Die Bestimmung der Fähigkeits-Erklärung zu Pollieren und Gesellen ist, so weit es die hierortigen Lehrlinge betrifft, den betreffenden Meistern überlassen, welche vor dem Magistrate ihre protocollmäßigen Aeußerungen abgeben, und die hierüber ausgestellt werdenden Zeugnisse mitfertigen; fremde Polliere und Gesellen müssen sich über die anderorts gesetzlich erlangte Befähigung oder über ihre Eigenschaft als Polliere und Gesellen durch das Wanderbuch ausweisen. —

§. 8. Den Meistern nur steht die Aufnahme, Aufzindung und Freisprechung der Lehrlinge zu, über welche auch von dem Magistrate Protocolle errichtet, und unter ihrer Mitfertigung Lehrbriefe ausgefolgt werden. — Bei der Freisprechung eines Lehrjungen, welcher die dreijährige Lehrzeit vollendet haben muß, werden von ihm an den Meister vier Gulden bezahlt. —

§. 9. Die Lehrjungen sind verpflichtet, den sonntägigen Elementar-, oder Wiederholungs- und den Religions-Unterricht zu besuchen, und sie können ohne Beibringung des guten Zeugnisses über den Lehren nicht freigesprochen werden. —

§. 10. Ohne Zustimmung der Meister dürfen weder Polliere noch Gesellen, welche immer für eine Arbeit unternehmen, bei der im §. 191 des St. G. B. II. Th. festgesetzten Strafe. —

§. 11. Die Bedingung des Lohnes für die Meister, Polliere und Gesellen wird

Der freien Uebereinkunft der Meister mit den Polliern und Gesellen überlassen, nur wird festgesetzt, daß die Lehrlinge ihren Lohn zur Hälfte dem Meister zu überlassen haben. Dagegen kann nur neben drei Gesellen ein Lehrling verwendet werden, welches Verhältnis auch bei mehreren Lehrlingen zu beobachten ist. — §. 12. Jeder arbeitende Geselle oder Pollier hat von seinem Tagelohne zwei Kreuzer an den Meister abzuführen, da der Meister verpflichtet ist, das nöthige Bauzeug beizuschaffen, aus seinem Vermögen beträchtliche Vorkauslagen zu machen, für die Arbeit zu haften, und die Beschäftigung der Arbeiter zu leiten. — §. 13. Es ist zwar Jedermann gestattet, Bauführungen, (wenn sie von der bestehenden k. k. Bau- Verschönerungs- und Feuerlösch-Commission genehmigt sind) im Licitations- oder Accordwege zu unternehmen, dagegen muß er den Bau unter der Leitung eines befugten Meisters führen. Bei Unterlassung dieser Verfügung wird der Unternehmer nach dem §. 190 des St. G. Buches II. Th. bestraft; so wie es überhaupt nach den bestehenden Vorschriften Niemanden zusteht, Bauführungen oder Aenderungen, wozu die obrigkeitliche Kenntnissnahme und Zustimmung erforderlich ist, eigenmächtig, oder ohne Wissen und Leitung eines befugten Meisters vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. — §. 14. Jeder Meister hat über die unter ihm arbeitenden Polliere und Gesellen ein Register zu führen, alle Eintritte und Austritte darin anzumerken, auch solche dem Stadtmagistrate unverweilt anzuzeigen.

Jedem Polliere und Gesellen liegt es ob, sich an einen Meister zu halten, unter dessen Leitung er arbeitet und in dessen Register er aufgenommen wird. — §. 15. Die Meister dürfen sich auf länger als 8 Tage nur nach gepflanzter Meldung bei dem Magistrate von der Stadt entfernen. — §. 16. Bei Feuergefahren erscheinen die Meister zur Leitung der Polliere, Gesellen und Jungen, und diese jederzeit mit zweckdienlichen Gewerbsgeräthen versehen, zur Stelle der Gefahr, und zur Verfügung der Feuerlösch-Commission. — §. 17. Die Meister sind verpflichtet, für gute Ordnung ihrer Gewerbs-Verwandten, und für die billige gleiche Verwendung des Verdienstes zu sorgen, die Polliere, Gesellen und Lehrlinge aber ihren Vorgesetzten zu gehorchen. Uebertreter werden der Strafe verfallen. — §. 18. Jährlich und zwar am Sonntage nach dem Frohnleichnamsfeste erlegen Polliere und Gesellen einen Tagelohn zur Unterstützung ihrer erkrankten oder verunglückten Kameraden. — Dieser Fond wird unter Sperrung der ältesten 3 Polliere verwahrt, und nach ihrem Ausspruche verwendet. Lehrlinge zahlen bei der Aufdingung 2 fl., und bei der Freisprechung 2 fl. in diese Lade. — §. 19. Gegenwärtige Gewerbsordnung hat vom 1. Jänner des nächsten Jahres angefangen mit Genehmigung des hohen k. k. illyr. Suberniums ddo. 31. August 1838, und zwar einstweilen provisorisch in Wirksamkeit zu treten.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach den 20. September 1838.

### V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 276. (1)

E d i c t . Nr. 148

Von der Bezirksobrigkeit Flödnig wird nachstehenden militärpflichtigen Individuen aufgetragene, binnen vier Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die öffentlichen Zeitungsblätter, so gewiß vor diese Bezirksobrigkeit zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls sie nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Nr.	N a m e	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarre	Geburts-Jahr	U n m e r k u n g .
1	Matthias Schebascheg	Lerboje	49	Flödnig	1821	Auf die Vorladung nicht erschienen detto detto detto detto detto
2	Egid Leustig	St. Walburga	29	detto	1821	
3	Matthäus Kopatsch	Flödnig	47	detto	1821	
4	Valentin Budner	Boiklu	17	Bodiz	1821	
5	Joseph Terab	Bodiz	39	detto	1820	
6	Joseph Mersche	Cello Oclu	13	detto	1818	
7	Alex Grimscheg	Oberpirnitsch	42	Flödnig	1818	

Bezirksobrigkeit Flödnig am 1. März 1841.

3. 251. (3)

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Neudegg im Neustädter Kreise, werden nachbenannte militärs pflichtige Individuen, als:

Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	HausNr.	Pfarr	Geburtsjahr	Anmerkung.
1	Johann Judesch	St. Georgen	22	St. Georgen	1821	illegal abwesend
2	Johann Dousche	Kosja	24	Kosja	1821	detto
3	Johann Gollob	Draga	11	St. Ruprecht	1821	detto
4	Franz Kus	Bersch	10	detto	1821	detto
5	Anton Potisek	Mamol	6	Billichberg	1820	detto
6	Franz Schrey	Gradische	5	Primskau	1820	detto
7	Anton Resche	St. Ruprecht	18	St. Ruprecht	1820	detto
8	Andreas Sorre	Brinne	10	detto	1820	detto
9	Anton Furglish	Prelesje	2	detto	1820	detto
10	Mathias Podlesnik	Kostainouza	2	detto	1820	detto
11	Johann Funtos	Großjernik	2	detto	1820	detto
12	Peter Zimermann	Pulle	18	hl. Dreyfaltigl.	1820	detto
13	Franz Wajzar	Loog	2	Rassenfuß	1820	detto
14	Franz Braune	Seuskagora	2	Neudegg	1820	detto
15	Andreas Kosem	Saverische	7	Dobouh	1819	detto
16	Joseph Kepousch	Oberbillichberg	13	Billichberg	1819	m. Wandb. in Laibach
17	Franz Wosu	Mamol	2	detto	1819	illegal abwesend
18	Johann Lach	Leppe	22	detto	1819	detto
19	Gregor Glavatsch	St. Georgen	27	St. Georgen	1819	detto
20	Thomas Felle	Großbaroval	14	detto	1819	detto
21	Anton Tusch	Nachbarschaft				
		St. Leonardi	12	detto	1819	detto
22	Johann Rotter	Wodiz	2	hl. Kreuz	1819	detto
23	Mathias Werhouscheg	Ukrog	8	Ischattsch	1819	detto
24	Johann Supanishiz	St. Ruprecht	41	St. Ruprecht	1819	detto
25	Johann Primoschiz	hl. Kreuz	6	Rassenfuß	1819	detto
26	Lorenz Kraischeg	Selze	3	Mariathal	1818	mit Paß in Wolfsberg in Kärnten
27	Joseph Medweth	Mamol	4	Billichberg	1818	illegal abwesend
28	Andreas Potisek	detto	6	detto	1818	detto
29	Barthl Dollanz	Kosja	18	Kosja	1818	detto
30	Martin Kaserle	Goba	7	Mariathal	1818	detto
31	Anton Rome	Jeschja	11	Primskau	1818	detto
32	Johann Drobnih	Grailach	10	St. Ruprecht	1818	detto
33	Joh. Krishmann, recte Klegar	Feistritz	27	detto	1818	m. Wandb. abwesend
34	Franz Baih	Seuskagora	12	Neudegg	1818	detto

hiemit aufgefordert, längstens bis 17. März l. J. sich so gewiß vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, als sonst dieselben nach den bestehenden Rekrutierungsvorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Neudegg am 16. Februar 1841.